

Beschluss

BDKJ-Diözesanversammlung 14.03.2026

Die Geschäftsordnung des BDKJ Berlin wird wie folgt geändert:

Teil 4: Ausschüsse

§ 24 Bildung der Ausschüsse

- (1) 1Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung als ständige Ausschüsse oder nach Bedarf gebildet. 2Die Tätigkeit eines Ausschusses der nach Bedarf gebildet wurde endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
- (2) 1Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Diözesanversammlung und berichten ihr.
- (3) 1Die Ausschüsse bestehen aus fünf Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Diözesanversammlung durch Beschluss auf Antrag keine abweichende Regelung trifft. 2Ein Ausschuss soll geschlechtlich paritätisch gewählt werden. 3Eine Person ist geborenes Mitglied, gehört dem Diözesanvorstand an und wird von ihm entsendet.
- (4) 1Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (5) 1Die Mitglieder der Ausschüsse können eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. 2Die Amtszeit beträgt ein Jahr. 3Wird keine Vorsitzende oder kein Vorsitzender gewählt, so erhält das geborene Mitglied nach Absatz 3 Satz 3 den Vorsitz.
- (6) 1Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei ~~Frauen~~ **Personen weiblichen oder diversen Geschlechts** und zwei ~~Männer~~ **Personen männlichen oder diversen Geschlechts**.